

## **Erläuterungen** **zur Verordnung 15 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO**

### **Einleitende Bemerkungen**

Die letzte Anpassung wurde auf den 1. Januar 2013 vorgenommen. Gestützt auf Artikel 33<sup>ter</sup> Absatz 1 AHVG ist auf den 1. Januar 2015 eine neue Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung vorzunehmen. Da die Erhöhung der Renten auch eine Erhöhung der Beiträge zur Folge hat (Art. 9<sup>bis</sup> AHVG), werden auch die Beitragswerte auf den 1. Januar 2015 angepasst. Geändert wird diesbezüglich nur die obere Grenze der sinkenden Beitragsskala.

### **Titel und Ingress**

Die Bezeichnung Verordnung 15 entspricht jener früherer Anpassungsverordnungen (vgl. Verordnung 13 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO vom 21. September 2012 [SR 831.108, AS 2012 6333]).

Im Ingress sind die Gesetzesbestimmungen genannt, die den Bundesrat ermächtigen, einen im Gesetz selbst festgelegten Zahlenwert der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Mit der Anpassung wird jedoch nicht das Gesetz selbst geändert. Die vom Gesetzgeber seinerzeit beschlossene Zahl bleibt im Gesetzestext stehen, doch werden die Anpassungen in einer Fussnote vermerkt.

### **Zu Art. 1**

(Sinkende Beitragsskala)

Artikel 9<sup>bis</sup> AHVG gibt dem Bundesrat die Befugnis, die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende (Art. 8 AHVG) dem Rentenindex anzupassen.

Wie in Artikel 33<sup>ter</sup> Absatz 1 AHVG vorgesehen, werden die ordentlichen Renten auf den 1. Januar 2015 an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 3 Verordnung 15). Die Grenzen der sinkenden Skala werden deshalb ebenfalls angepasst.

Die obere Grenze wird so erhöht, dass sie dem vierfachen Jahresbetrag der Mindestrente (mit einer Minimalrente von 1175 Franken:  $14\,100 \text{ Franken} \times 4 = 56\,400 \text{ Franken}$ ) entspricht. Die untere Grenze entspricht der achtfachen monatlichen Mindestrente und beträgt 9400 Franken, somit bleibt die untere Grenze unverändert. Aus der Anpassung der sinkenden Beitragsskala für die Selbständigerwerbenden resultiert für die AHV-Beiträge ein Verlust von 0,8 Mio. Franken.

### **Zu Art. 2**

(Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige)

Artikel 9<sup>bis</sup> AHVG räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, den Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende (Art. 8 AHVG), freiwillig Versicherte (Art. 2 AHVG) und Nichterwerbstätige (Art. 10 AHVG) dem Rentenindex anzupassen. Mit der 9. AHV-Revision wurde der Mindestbeitrag in ein bestimmtes Verhältnis zum Rentenniveau gebracht. Mit der lückenlosen Entrichtung dieses Beitrages sichern sich die Versicherten den Anspruch auf eine Mindestrente, sei es als Betagte, Invalide oder zugunsten von Hinterlassenen.

Trotz der Rentenerhöhung auf den 1. Januar 2015 rechtfertigt sich eine Anhebung des Mindestbeitrags auch nicht, dies weil die untere Grenze der sinkenden Beitragsskala nicht angepasst wird (vgl. Erläuterung zu Art. 1). Eine solche Erhöhung ist letztmals 2013 vorgenommen worden. Der AHV-Mindestbeitrag bleibt mit 392 Franken unverändert, so auch der Mindestbeitrag der IV mit 65 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 6) und derjenige der EO mit 23 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 9). Somit ergibt sich ein unveränderter Mindestbeitrag für die AHV, die IV und die EO von 480 Franken.

Seit dem 1. Januar 2001 beträgt der Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung das Doppelte des Mindestbeitrages in der obligatorischen Versicherung und ist deshalb in der Verordnung 15 separat zu erwähnen. Auch der AHV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung bleibt somit mit 784 Franken unverändert. Der IV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung beträgt weiterhin 130 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 6). Daraus ergibt sich ein unveränderter Mindestbeitrag in der freiwilligen AHV/IV von 914 Franken.

### **Zu Art. 3**

(Ordentlichen Renten)

Das ganze Rentensystem der AHV und der IV hängt vom Mindestbetrag der Altersrente (Vollrente) ab. Von diesem "Schlüsselwert" werden sämtliche Positionen der Rententabellen nach den in Gesetz und Verordnung festgelegten Verhältniszahlen abgeleitet.

Die Verordnung 15 setzt diesen Schlüsselwert auf 1175 Franken im Monat fest.

Zur Vermeidung von Verzerrungen im Rentensystem und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Art. 30 Abs. 1 und Art. 33<sup>ter</sup> Abs. 5 AHVG) werden die neuen Renten nicht durch Aufrechnung eines Zuschlages zur bisherigen Rente errechnet, sondern es wird vorerst das für die Rentenberechnung massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um 0,4 Prozent erhöht und alsdann der neue Rentenbetrag aus der zutreffenden neuen Rententabelle abgelesen. Damit wird sichergestellt, dass die bereits laufenden Renten genau gleich berechnet werden wie die neu entstehenden Renten. Die Umrechnung erfolgt mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung. Nur ausgesprochene Sonderfälle müssen manuell bearbeitet werden.

Diese Anpassung verursacht in der AHV und IV (inklusive Hilflosenentschädigungen) Mehrausgaben von 201 Mio. Franken. Davon gehen 34 Mio. Franken zur Last des Bundes.

### **Zu Art. 4**

(Indexstand)

Es ist wichtig, dass in der Verordnung genau festgelegt wird, welchem Indexstand der neue "Schlüsselwert" und damit alle von ihm abgeleiteten anderen Werte entsprechen.

Die Berechnung des neuen Betrags der Minimalrente der AHV/IV und die massgebenden Indizes sowie die daraus abgeleiteten Resultate sind im Anhang dargestellt.

Per 1. Januar 2015 wird die Minimalrente von 1170 Franken auf 1175 Franken angepasst, was einer Erhöhung von 0,4 Prozent entspricht (Bemerkung: Für 2013 hätte die aus den im Nachhinein beobachteten Indizes errechnete Minimalrente 1161.53 Franken betragen). Die auf den 1. Januar 2015 festgesetzte Minimalrente von 1175 Franken entspricht einem Stand des Rentenindex von 213,6 Punkten. Mit der Angabe der Komponenten des Rentenindex wird festgehalten, bis zu welchem Stand die Teuerung und die Lohnentwicklung mit der Rentenerhöhung ausgeglichen wird.

### **Zu Art. 5**

(Andere Leistungen)

Diese Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass zusammen mit den Renten auch weitere Leistungen erhöht werden, obwohl dieser Zusammenhang schon vom gesetzlichen System her besteht. Es handelt sich um die ausserordentlichen Renten (Art. 43 Abs. 1 AHVG), die Hilflosenentschädigungen (Art. 43<sup>bis</sup> AHVG und Art. 42 IVG), bestimmte Leistungen der IV im Bereich der Hilfsmittel (Art. 9 Abs. 2 HVI) sowie um die EL (z. B. Art. 2 Abs. 2 Bst. c; Art. 3a Abs. 2 ELG).

### **Zu Art. 6**

(Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen in der IV)

Die Erhöhung des AHV-Mindestbeitrages zieht in der Regel auch eine Erhöhung des IV-Mindestbeitrages nach sich. Artikel 3 Absatz 1 IVG ermächtigt den Bundesrat dazu.

Der IV-Mindestbeitrag bleibt unverändert und beträgt nach wie vor 65 Franken im Jahr. Der Mindestbeitrag der freiwilligen Versicherung bleibt mit 130 Franken im Jahr (vgl. Erläuterungen zu Art. 2) ebenfalls gleich.

#### **Zu Art. 9**

(Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen in der EO)

Die Erhöhung des AHV-Mindestbeitrages zieht in der Regel auch eine Erhöhung des EO-Mindestbeitrages nach sich. Artikel 27 Absatz 2 EOG ermächtigt den Bundesrat dazu.

Der EO-Mindestbeitrag bleibt unverändert und beträgt 23 Franken im Jahr (vgl. Erläuterungen zu Art. 2).

#### **Zu Art. 10**

(Aufhebung bisherigen Rechts)

Die Verordnung 15 ersetzt die Verordnung 13. Es ist selbstverständlich, dass Leistungen oder Beiträge, die für die Zeit vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts zu bezahlen sind, nach den Bestimmungen der Verordnung 13 berechnet werden, selbst wenn diese inzwischen aufgehoben wurde.

#### **Zu Art. 11**

(Inkrafttreten und Befristung)

Die Verordnung 15 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bezüglich Artikel 9 ist eine Befristung bis zum 31. Dezember 2015 vorgesehen. Die Befristung entspricht derjenigen, die der Bundesrat in der Änderung der EO vom 18. Juni 2010 vorgesehen hat (vgl. Erläuterungen zu Art. 9 der Verordnung 11).

Da nämlich einerseits der Bundesrat nach der Verabschiedung der Änderung der EO vom 18. Juni 2010 über die Verordnung 15 beschliesst und sich die beiden Beschlüsse andererseits auf denselben Gegenstand – nämlich den von den Nichterwerbstätigen geschuldeten EO-Mindestbeitrag – beziehen, muss auch hier eine Befristung vorgesehen werden. Damit wird verhindert, dass die in der Änderung der EO vom 18. Juni 2010 vorgesehene Befristung zufolge der Annahme der Verordnung 15 nicht mehr berücksichtigt wird.

Die Höhe des Beitragssatzes für die EO ist für die Zeit nach dem 31. Dezember 2015 noch nicht bestimmt. Entsprechend ist es auch nicht möglich, für diesen Zeitraum den EO-Mindestbeitrag in der Verordnung 15 festzulegen. Der Bundesrat wird innert nützlicher Frist einen Entscheid bezüglich der Höhe des Beitragssatzes fällen und gleichzeitig auch gerade den Mindestbeitrag festlegen.

**Beilage:** Dokument „Anpassung der AHV/IV-Renten an die Lohn- und Preisentwicklung am 1.1.2015“



# Anpassung der AHV/IV-Renten an die Lohn- und Preisentwicklung am 1.1.2015

## 1. Festgelegte (Verordnung) und effektive Werte

Für die AHV/IV Rentenanpassung im 2013 waren Mitte Juni 2012 drei Mitglieder des mathematischen Ausschusses mit einer Erhöhung der Minimalrente von 1160 Franken auf 1165 Franken einverstanden, drei Mitglieder mit einer solchen auf 1170 Franken. Ein Mitglied hat vorgeschlagen, keine Anpassung vorzunehmen (1160 Franken). Die Eidgenössische AHV/IV-Kommission hat an ihrer Sitzung vom 5. Juli 2012 über die Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO/EL beraten. Die Mehrheit der Kommission hat dem Bundesrat eine Minimalrente von 1170 Franken vorgeschlagen (6 von 11 Mitglieder, 5 Mitglieder waren für 1165 Franken).

Der Bundesrat hat am 21. September 2012 beschlossen, die Minimalrente auf 1170 Franken zu erhöhen. Diesem Rentenniveau (1170 Franken) entsprechen gemäss der Verordnung 13 (SR 831.108) ein Stand des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) von 99.8 Punkten (Basis Dez. 2010=100) und ein Stand des Lohnindex von 2338 Punkten (Basis Juni 1939=100). Der Rentenindex wurde bei 212.7 Punkten festgehalten, was einer Minimalrente von 1170 Fr. (gerundet) entsprach. Der Nominallohnindex 2012 erreichte 2326 Punkte (Basis Juni 1939=100) und der Preisindex im Dezember 2012 einen Wert von 98.9 Punkte (Basis Dez. 2010=100). Der effektive Rentenindex lag somit bei 211.2 Punkten, was zu einer exakten Minimalrente von **1161.5 Franken** (gerundet auf 5 Franken: **1160 Franken**) geführt hätte. Für die Rentenanpassung 2013 wurde die Minimalrente um 10 Franken zu hoch geschätzt. 2007, 2009, und 2011 ist festzustellen, dass die Minimalrente um je 5 Franken zu hoch geschätzt wurde (Tabelle 1).

Tabelle 1: Anpassung der AHV/IV-Minimalrente: festgelegte und effektive Werte seit 1995

Anpassung per	Festgelegte Grössen (Verordnung)			Effektive Grössen		
	Minimalrente (in Franken)	Preisindex (LIK)	Lohnindex (1939=100)	Minimalrente (in Franken)	Preisindex (LIK)	Lohnindex (1939=100)
1.1.1995	970	101.3 <sup>1)</sup>	1854	970.2	100.8 <sup>1)</sup>	1862
1.1.1997	995	103.4 <sup>1)</sup>	1910	996.1	103.6 <sup>1)</sup>	1910
1.1.1999	1005	104.4 <sup>1)</sup>	1930	1002.7	103.8 <sup>1)</sup>	1932
1.1.2001	1030	107.7 <sup>1)</sup>	1967	1026.3	107.1 <sup>1)</sup>	1963
1.1.2003	1055	108.6 <sup>1)</sup>	2042	1055.5	108.4 <sup>1)</sup>	2047
1.1.2005	1075	110.0 <sup>1)</sup>	2093	1078.0	110.5 <sup>1)</sup>	2095
1.1.2007	1105	101.3 <sup>2)</sup>	2151	1098.4	100.6 <sup>2)</sup>	2140
1.1.2009	1140	104.7 <sup>2)</sup>	2216	1134.4	103.4 <sup>2)</sup>	2219
1.1.2011	1160	104.8 <sup>2)</sup>	2287	1156.4	104.4 <sup>2)</sup>	2285
1.1.2013	1170	99.8 <sup>3)</sup>	2338	1161.5	98.9 <sup>3)</sup>	2326
1.1.2015						

- 1) Basis Mai 1993=100  
2) Basis Dez. 2005=100  
3) Basis Dez. 2010=100

## 2. Festlegung der massgebenden Indizes per 1.1.2015

Gemäss Art. 33ter Abs. 1 AHVG werden die AHV/IV-Renten in der Regel alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Das Ausmass einer solchen Anpassung bestimmt der neu festzusetzende Rentenindex (arithmetisches Mittel aus der Preisindex- und der Lohnindexkomponente), der sich am Dezemberstand des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) und dem Nominallohnindex (ab 1994: Daten der Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung, SSUV) im Jahr vor der zu vollziehenden Rentenerhöhung orientiert. Für den neu festzusetzenden Rentenindex sind sowohl für die Preisindex- wie für die Lohnindexkomponente für das laufende Jahr (2014) Schätzungen erforderlich.

### 2.1 Schätzung der Preisindexkomponente des Rentenindex

Mit der Rentenanpassung per 1.1.2015 soll die bis zum Dezember des laufenden Jahres eingetretene Teuerung ausgeglichen werden, so dass es gilt, die Dezemberjahresteuern 2014 abzuschätzen. Nachforschungen bei Instituten über die zu erwartende Dezemberjahresteuern sowie über die durchschnittliche Jahresteuern zeigt Tabelle 2.

Tabelle 2: Schätzungen verschiedener Institute der Dezemberjahresteuern 2014 und der durchschnittlichen Jahresteuern 2014 (Stand Mai 2014)

Quellen <sup>1</sup>	Dezemberjahres- teuern 2014	Durchschnittliche Jahresteuern 2014	Prognosestand
KOF	0.5%	0.2%	28.03.2014
CREA	-0.05% <sup>1)</sup>	-0.03%	Mai 2014
BAK Basel	0.4%	0.2%	April.2014
UBS	0.6%	0.2%	Mai 2014
CSG	0.4%	-0.1%	Mai 2014
BFS	<sup>2)</sup>	0.1%	siehe SECO
SECO: Konjunkturprognosen der Expertengruppe des Bundes	-	0.2% 0.1%	19.12.2013 17.06.2014
Schweizerische Nationalbank: Quartalsheft 4/2013 Dezember Quartalsheft 1/2014 März		0.2% 0.0%	Dezember 2013 März 2014
International Monetary Fund: World Economic Outlook April 2014		0.2%	April 2014
OECD Economic Outlook		0.0%	Mai 2014

<sup>1)</sup> Veränderung 4. Quartal 2014 zu 4. Quartal 2013.

<sup>2)</sup> Nicht mehr verfügbar.

Der BFS-Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) erreichte im Dezember 2013 einen Wert von 198.65 Punkten (Basis Sept. 1977=100). Die Prognosen der Jahresteuern in der Tabelle 2 stammen von verschiedenen Einrichtungen und Instituten. Deren Schätzungen weisen auf eine mittlere Jahresteuern 2014 zwischen -0.1% und 0.2%. Bei der Dezemberjahresteuern von 2013 auf 2014 liegen die Schätzungen zwischen 0.4% und 0.6%. Die Schätzungen für das 4. Quartal liegen bei -0.05%.

Im Rahmen des Voranschlags 2015 rechnet der Bundesrat für das Jahr 2014 mit einer durchschnittlichen Jahresteuern von 0.1% (gemäss Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes: Eckwerte vom 17.06.14).

Die Jahresteuern vom Januar 2014 (Veränderung gegenüber dem Vorjahresmonat) beträgt +0.1%, vom Februar 2014 -0.1%, vom März 2014 und vom April 0%, vom Mai 0.2%. Im Mai 2014 erreichte die Jahresteuern einen Indexstand von 99.46 Punkten und im Juni 99.39 Punkte (Basis Dez. 2010=100) (Quelle: BFS).

<sup>1</sup> Quellen: KOF (Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich); CREA (Institut de macroéconomie appliquée, Universität Lausanne), BAK Basel Economics; UBS (United Banks of Switzerland); CSG (Credit Swiss Group); BFS (Bundesamt für Statistik); SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft), OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung).

Ausgehend von den neuesten Prognosen der Jahresteuierung gehen wir gegenwärtig davon aus, dass die **Dezemberjahresteuierung 2014 zwischen 0% und 0.5%** betragen wird. Ausgehend vom effektiven Indexstand vom Dezember 2013 von 198.65 Punkten (Basis September 1977=100), ergibt sich unter diesen Annahmen für die Preisindexkomponente des Rentenindexes somit ein Schätzintervall von:

$$190.8 = (198.65 \times 1.0) / 1.041 \text{ Punkten bis}$$

$$191.8 = (198.65 \times 1.005) / 1.041 \text{ Punkten.}$$

Diese Umrechnung ergibt sich durch die Tatsache, dass bei Einführung des Mischindex der Preisindexkomponente von 100 Punkten der Preisindexstand von 104.1 (Basis Sept. 1977=100) zugeordnet wurde.

## 2.2 Schätzung der Lohnindexkomponente des Rentenindexes

Der Nominallohnindex des Jahres 2014, der für die Rentenerhöhung 2015 massgebend ist, muss geschätzt werden. Als Schätzung für die Nominallohnzuwachsrate des jeweiligen Jahres dienen normalerweise folgende Quellen.

Das BFS wertet die von der Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung (SSUV) zur Verfügung gestellten Daten pro Quartal aus. Die Auswertung dieser Lohnangaben vom ersten Quartal 2014 gegenüber dem entsprechenden Vorjahresquartal dient als Schätzung. Das BFS berechnet auf der Basis der Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern der wichtigsten Gesamtarbeitsverträge (GAV) eine durchschnittliche nominale Effektivlohnerhöhung (s. Tabelle 3).

Tabelle 3: Nominallohnindex, Daten der SSUV (ersten Quartal), Gesamtarbeitsverträge (GAV), Lohnumfrage UBS

Jahr	Nominallohnindex (massgebend für die Rentenanpassung)	SSUV (Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung) (1. Quartal)	GAV (Gesamtarbeits- verträge)	Lohnumfrage UBS
	Veränderung zum Vorjahr in %	Veränderung zum 1. Vorjahresquartal in %	Veränderung zum Vorjahr in %	Veränderung zum Vorjahr in %
2000	1.3	0.9	1.4	
2001	2.5	2.2	2.9	
2002	1.8	2.2	2.5	
2003	1.4	1.3	1.4	
2004	0.9	0.7	1.1	
2005	1.0	1.4	1.6	
2006	1.2	-	1.8	
2007	1.6	1.6	2.0	
2008	2.0	2.4	2.2	
2009	2.1	2.0	2.6	2.4
2010	0.8	1.2	0.7 <sup>1)</sup>	0.8
2011	1.0	1.6	1.6 <sup>2)</sup>	1.6
2012	0.8	1.2	1.1 <sup>3)</sup>	1.1
2013	0.7	0.8	0.7 <sup>4)</sup>	0.8
2014		0.7	Verfügbar am 22.09.14	0.9

Quelle: BFS, UBS

- 1) davon 0.3% kollektiv und 0.4% individuell zugesichert
- 2) davon 0.9% kollektiv und 0.7% individuell zugesichert
- 3) davon 0.7% kollektiv und 0.4% individuell zugesichert
- 4) davon 0.3% kollektiv und 0.4% individuell zugesichert

2013 liegt der Nominallohnindex 0.7 Prozent über dem Indexstand von 2012 (2013: 2343 Punkte).

Diese Zunahme liegt leicht unter jener des Jahres 2012 (0.8%), ist jedoch deutlich geringer als 2008 (+2.0%) und 2009 (+2.1%). Die im Jahr 2010 nach wie vor spürbaren Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise sowie die schwache Teuerung haben zu einer moderateren Lohnentwicklung geführt. In der Vergangenheit (s. Tabelle 3) ist der Zuwachs der Löhne (SSUV) im ersten Quartal tendenziell höher (+0.4 bis + 0.6 Prozentpunkte) ausgefallen als der Zuwachs beim Nominallohnindex im ganzen Jahr. Gemäss **BFS** ist der Zuwachs der Löhne (SSUV) vom ersten Quartal 2014 gegenüber dem Vorjahresquartal 2013 **0.7%**. Dies deutet auf einen voraussichtlichen Zuwachs des Nominallohnindex über das ganze Jahr von rund **0.6%**.

Im Rahmen der wichtigsten Gesamtarbeitsverträge (**GAV**), die rund eine halbe Million Arbeitnehmende abdecken, wurde für 2013 eine Effektivlohnerhöhung von **0.7 Prozent** vereinbart. Kollektivvertraglich war die Effektivlohnerhöhung von 0.3 Prozent vereinbart (siehe: Pressemitteilung BFS, 12. Juli 2013). Wie die Tabelle 3 zeigt, ist in der Vergangenheit der Lohnzuwachs gemäss GAV (generell und individuell zugesichert) jedoch tendenziell höher ausgefallen als der Zuwachs beim Nominallohnindex. Gegenwärtig steht die Auswertung der Lohnerhöhung (2014, GAV) noch nicht zur Verfügung (erst am 22. September 2014).

Die **UBS** führt seit 1989 eine jährliche Lohnumfrage durch. An der aktuellen Befragung, welche vom 18. September bis zum 15. Oktober 2013 durchgeführt wurde, haben 353 Unternehmen sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände aus 22 Branchen teilgenommen. Diese Branchen repräsentieren über zwei Drittel der arbeitenden Bevölkerung in der Schweiz. Gemäss der von der UBS durchgeführten Lohnumfrage werden die Nominallöhne in der Schweiz im Jahr 2014 **um 0.9% steigen**.

Bei der Lohnumfrage der UBS für die Löhne 2013 war die Zunahme (0.8%) um 0,1 Prozentpunkt höher als die effektive Erhöhung. Gemäss der Lohnumfrage der UBS für die Löhne 2009, 2011 und 2012 waren die Zunahmen zu hoch geschätzt, im Vergleich zur effektiven Erhöhung des Lohnindex (s. Tabelle 3). Bei der Lohnumfrage für die Löhne 2010 war die Zunahme gleich wie die effektive Erhöhung des Lohnindex 2010. In den Jahren 1989 bis 2013 wichen die durch die Umfrage geschätzten Lohnsteigerungen im Durchschnitt nur um 0,12 Prozentpunkte vom Durchschnitt der offiziellen, vom Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlichten Lohnentwicklung (Nominallohnindex und GAV) ab (Mitteilung von UBS von 9. Mai 2014).

Im Rahmen des Voranschlags 2015 rechnet der Bundesrat für das Jahr 2014 mit einem Nominallohnwachstum von **0.9 %** (gemäss Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes: Eckwerte vom 17.06.14; Eckwerte vom 19.12.13: 0.9%). Die CSG rechnet mit einem Nominallohnwachstum von 1.0 %, die UBS (s. oben) mit 0.9%, BAKBasel mit 1.0%, die KOF mit 0.6%. Das Institut **CREA** der Universität Lausanne rechnet mit einem Nominallohnwachstum von **1.2 %**.

#### **Schätzintervall für die Lohnindexkomponente des Rentenindex**

Aufgrund dieser Daten gehen wir davon aus, dass im laufenden Jahr der **Nominallohnindex zwischen 0.6 und 1.1 Prozent** wachsen wird. Unter diesen Annahmen ergibt sich für die Lohnindexkomponente des Rentenindex ein Schätzintervall zwischen:

234.8 = 2343 x 1.006 / 10.04 Punkten und  
235.9 = 2343 x 1.011 / 10.04 Punkten.

Der Umrechnungsfaktor 10.04 ergibt sich aus der Tatsache, dass bei Einführung des Mischindex der Lohnindexkomponente von 100 Punkten der Nominallohnindex von 1004 Punkten zugeordnet wurde.

### 2.3. Schätzung des Rentenindex und der monatlichen Minimalrente 2015

Der Rentenindex berechnet sich als das arithmetische Mittel von Preisindex- und Lohnindexkomponente. Mit den in Abschnitt 2.1 und 2.2 getroffenen Annahmen (Dezemberjahresteuering 2014 zwischen 0% und 0.5% sowie Erhöhung der Löhne 2014 um 0.6% bis 1.1%) ergibt sich für 2015 ein Rentenindex zwischen 212.8 und 213.9 Punkten. Da dem Rentenindex 100 eine Minimalrente von 550 Franken (im Jahre 1980) entspricht, ergibt sich unter den getroffenen Annahmen ein Minimalrentenbetrag per 1.1.2015 **zwischen 1170.4 Franken und 1176.2 Franken**.

Tabelle 4: Minimalrente per 1.1.2015 (in Franken) auf 10 Rappen gerundet.

Lohnzuwachsrate in % 2014	Dezemberjahresteuering in % 2014 - 2013											1) Lohnindex 2013	2343	
	-0.3	-0.2	-0.1	0.0	0.1	0.2	0.3	0.4	0.5	0.6	0.7	0.8	0.9	2) Preisindex 2013
0.0	1165.0	1165.5	1166.0	1166.5	1167.1	1167.6	1168.1	1168.6	1169.2	1169.7	1170.2	1170.7	1171.3	
0.1	1165.6	1166.1	1166.6	1167.2	1167.7	1168.2	1168.7	1169.3	1169.8	1170.3	1170.8	1171.4	1171.9	
0.2	1166.2	1166.8	1167.3	1167.8	1168.3	1168.9	1169.4	1169.9	1170.4	1171.0	1171.5	1172.0	1172.5	
0.3	1166.9	1167.4	1167.9	1168.5	1169.0	1169.5	1170.0	1170.6	1171.1	1171.6	1172.1	1172.7	1173.2	
0.4	1167.5	1168.0	1168.6	1169.1	1169.6	1170.1	1170.7	1171.2	1171.7	1172.2	1172.8	1173.3	1173.8	
0.5	1168.2	1168.7	1169.2	1169.7	1170.3	1170.8	1171.3	1171.8	1172.4	1172.9	1173.4	1173.9	1174.5	
0.6	1168.8	1169.3	1169.9	1170.4	1170.9	1171.4	1172.0	1172.5	1173.0	1173.5	1174.1	1174.6	1175.1	
0.7	1169.4	1170.0	1170.5	1171.0	1171.5	1172.1	1172.6	1173.1	1173.6	1174.2	1174.7	1175.2	1175.7	
0.8	1170.1	1170.6	1171.1	1171.7	1172.2	1172.7	1173.2	1173.8	1174.3	1174.8	1175.3	1175.9	1176.4	
0.9	1170.7	1171.3	1171.8	1172.3	1172.8	1173.4	1173.9	1174.4	1174.9	1175.5	1176.0	1176.5	1177.0	
1.0	1171.4	1171.9	1172.4	1172.9	1173.5	1174.0	1174.5	1175.0	1175.6	1176.1	1176.6	1177.1	1177.7	
1.1	1172.0	1172.5	1173.1	1173.6	1174.1	1174.6	1175.2	1175.7	1176.2	1176.7	1177.3	1177.8	1178.3	
1.2	1172.7	1173.2	1173.7	1174.2	1174.8	1175.3	1175.8	1176.3	1176.9	1177.4	1177.9	1178.4	1179.0	
1.3	1173.3	1173.8	1174.3	1174.9	1175.4	1175.9	1176.4	1177.0	1177.5	1178.0	1178.5	1179.1	1179.6	
1.4	1173.9	1174.5	1175.0	1175.5	1176.0	1176.6	1177.1	1177.6	1178.1	1178.7	1179.2	1179.7	1180.2	
1.5	1174.6	1175.1	1175.6	1176.2	1176.7	1177.2	1177.7	1178.3	1178.8	1179.3	1179.8	1180.4	1180.9	
1.6	1175.2	1175.7	1176.3	1176.8	1177.3	1177.8	1178.4	1178.9	1179.4	1179.9	1180.5	1181.0	1181.5	

1) Lohnindex (Basis Juni 1939=100)  
2) Preisindex (Basis Sept. 1977=100)

Es gibt verschiedene Kombinationen der Preis- und Lohnentwicklung, welche zu derselben auf 5 Franken gerundeten Minimalrente führen, so dass ein Spielraum für die beiden zu schätzenden Zuwachsraten besteht. Die Tabelle 4 und die Grafik auf Seite 7 zeigen diesen Spielraum für verschiedene Werte der Minimalrente auf. In den meisten Kombinationen ergibt sich gerundet eine Minimalrente von 1175 Franken.

### 2.4 Finanzielle Auswirkungen

Durch die Anpassung der Minimalrente von 1170 auf 1175 Franken entstehen für das Jahr 2015 201 Mio. Franken Mehrausgaben für die Renten und Hilflosenentschädigungen der AHV/IV, wovon 34 Millionen Franken auf den Bund entfallen. Ein Unterschied der Minimalrente von 5 Franken pro Monat verursacht 2015 bei den Ausgaben eine Differenz von 176 Mio. Franken für die AHV und 25 Mio. Franken für die IV.

Tabelle 5 : AHV/IV Mehrausgaben durch die Erhöhung der Minimalrente auf 1175 Franken für das Jahr 2015 (in Mio. Franken)

Minimalrente (Franken pro Monat)	AHV- Mehrausgaben	Davon Bund (19.55%)	IV- Mehrausgaben	Davon Bund	AHV/IV Mehrausgaben	Davon Bund
1175	176	34	25	0	201	34

Im Bereich der Ergänzungsleistungen zur AHV- und IV (Erhöhung des Lebensbedarfs) ergeben sich Mehrausgaben von 0.7 Mio. Franken, davon tragen die Kantone 0.3 Mio. Franken, der Bund 0.4 Mio. Franken.

Mit einer Minimalrente von 1175 Franken erhöhen sich die Minimalbeiträge (AHV, IV, EO) nicht. Durch die Anpassung der sinkenden Beitragsskala für die Selbständigerwerbenden ergeben sich Mindereinnahmen (AHV/IV/EO Beiträge) von rund 1 Mio Franken.

## **2.5 Festsetzung der Indizes per 1.1.2015**

Geht man von einer Minimalrente von **1175 Franken** aus, entspricht dies einem Rentenindex von **213.6 Punkten**. Die Rentenerhöhung zu Beginn des Jahres 2015 würde somit **0.4 Prozent** betragen.

**Die Komponenten des Rentenindex** werden wie folgt festgelegt:

- Preiskomponente : 192.0 Punkte, entspricht einer Dezemberjahresteuern von 0.6% bzw. einem Dezemberindexstand von 99.5 Punkten (Basis Dez. 2010=100).
- Lohnkomponente : 235.2 Punkte, entspricht einem Lohnindexstand 2014 von 2361 Punkten (Basis Juni 1939 = 100). Zuwachs 2014 gegenüber 2013 von 0.8%.

## **2.6 Stellungnahme des Ausschusses für mathematische und finanzielle Fragen**

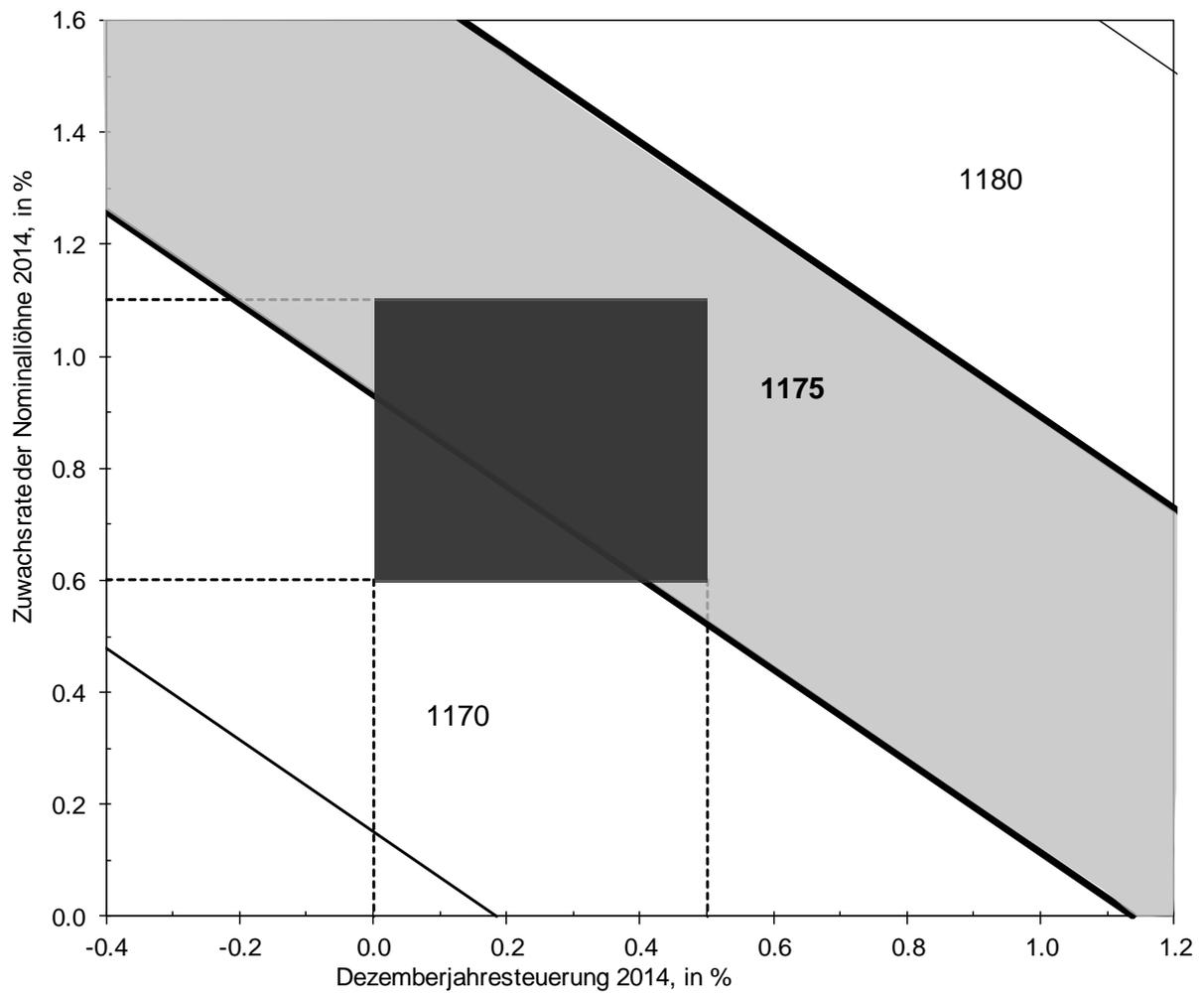
Aufgrund dieser Tatsachen wurden die Mitglieder des Ausschusses für mathematische und finanzielle Fragen der Eidg. AHV/IV-Kommission gebeten, ihre Meinung zur Anpassung der Minimalrente schriftlich mitzuteilen. Alle sieben Mitglieder des Ausschusses haben sich zur Anpassung der Minimalrente schriftlich geäußert und einstimmig **eine Minimalrente von 1175 Franken vorgeschlagen**.

## **3 Antrag der AHV/IV-Kommission an den Bundesrat**

In ihrer Sitzung vom 1. Juli 2014 hat die Eidgenössische AHV/IV-Kommission über die Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO/EL auf den 1. Januar 2015 beraten.

Einstimmig hat sie eine Minimalrente von 1175 Franken vorgeschlagen.

Grafik: AHV/IV Minimalrente für 2015 in Abhängigkeit der Lohn- und Preisentwicklung 2014



Ausgangsbasis:

Lohnindex 2013 : 2343 Punkte (Basis Juni 1939=100)

Landesindex der Konsumentenpreise per Dez. 2013 (LIK) : 198.65 Punkte (Basis Sept. 1977=100)